

**Änderung des Schulgesetzes  
(Tragen von Kopftuch oder Schleier in der Schule)**

---

**Zusammenfassung der Motion**

Mit der am 2. November 2009 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 2382) verlangt Grossrätin Erika Schnyder, dass im Schulgesetz ein Kopftuchverbot in der Schule verankert wird. Ihrer Ansicht nach kann das Tragen eines Kopftuchs oder Schleiers in der Schule rechtlich unter gewissen Bedingungen eingeschränkt oder gar verboten werden. Dieses Verbot soll dafür sorgen, dass sich ein Kind frei entfalten und in unsere Gesellschaft integrieren kann. Denn nach Ansicht der Motionärin gefährdet das Tragen eines Kopftuchs die Entwicklung des Mädchens und kann dazu führen, dass dieses ausgegrenzt wird. Zudem werden dadurch die Möglichkeiten der Mädchen eingeschränkt, später ihre Religion zu wählen. Auch sei die Geschlechterunterdrückung durch religiöse Symbole ein Verstoß gegen die Rechtsordnung: Mit dem Tolerieren des Kopftuchtragens an der Schule würde die Rechtsordnung die Herrschaft des Mannes über die Frau zulassen, was extremistisches Verhalten gegenüber Frauen begünstigen könnte.

**Antwort des Staatsrats**

Die soziale, kulturelle und religiöse Vielfalt, die für die heutige Gesellschaft und den Staat prägend ist, spornt die Entwicklung an und bringt einen Werte- und Normenwandel mit sich. Sie trägt zur gegenseitigen Bereicherung bei, birgt gleichzeitig aber auch die Gefahr von Konflikten. Solche können entstehen, wenn die Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften offen und kompromisslos gemäss ihren Glaubensüberzeugungen leben und diese ohne Rücksicht auf die örtlichen kulturellen Gepflogenheiten zum Ausdruck bringen. Im schulischen Umfeld löst diese Vielfalt eine Debatte über die konfessionelle Neutralität des Staates und der Tragweite der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus. Diese Fragen stellen sich ganz konkret, wenn es darum geht, machbare und grundrechtskonforme Lösungen für Kleidervorschriften und Urlaube aus religiösen oder kulturellen Gründen zu finden.

In der Freiburger Schule, die sich auf die Achtung der Grundrechte des Menschen stützt, ist es schon seit langem erlaubt, dass Schülerinnen muslimischen Glaubens in der Primarschule und der Orientierungsschule wie auch in den Schulen der Sekundarstufe 2 sowie an der Universität das islamische Kopftuch tragen. Denn man vertritt den Standpunkt, dass das Einhalten einer solchen religiösen Vorschrift für die Schülerinnen, sofern keine Bekehrungsabsicht dahinter steht oder damit nicht eine intolerante Einstellung ausgedrückt wird, einem geordneten und effizienten Unterricht nicht entgegensteht. Hingegen ist ein Schleier, der das Gesicht bedeckt, nicht erlaubt, da dadurch die nonverbale Kommunikation und damit eine gute Verständigung zwischen Schülerin und Lehrperson verunmöglicht wird.

Die Schule hat in Erfüllung ihrer Integrationsaufgabe die kulturelle Identität zu respektieren und ein Klima der Toleranz zu fördern. Trägt eine Schülerin ein solch auffälliges Kennzeichen wie das Kopftuch, so kann dies ihre Sozialisierung und ihre Integration in den Klassenverband oder gar in die gesamte Gemeinschaft der Schülerinnen und Schüler einer Schule beeinträchtigen. In einem solchen Fall wird den Lehrpersonen und den Schuldirektion empfohlen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen, um sie auf diese Problematik aufmerksam zu machen.

Diese Grundprinzipien stützen sich auf dem internationalen Recht und dem Verfassungsrecht, an das sich der Staatsrat zu halten gedenkt. Sie entsprechen darüber hinaus einer pragmatischen Haltung, welche es bisher in der Regel erlaubt hat,

unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen, die Integration zu fördern und eine Ausgrenzung, die für die Entwicklung der Freiburger Gesellschaft vermutlich schädlich wäre, zu vermeiden. In den übrigen Kantonen der Schweiz gelten im Allgemeinen ähnliche Grundprinzipien.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) hat diese Grundhaltung am 22. Dezember 1997 in einer Weisung festgehalten, die auch heute noch gültig ist. Diese Haltung wird im Leitfaden «Religiöse und kulturelle Vielfalt in der Schule», den die EKSD eben genehmigt hat und der den Lehrpersonen und Schulbehörden demnächst zugestellt werden soll, erneut aufgegriffen und weiter ausgeführt.

Die Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus sowie die kantonale Kommission für schulische Betreuung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten befürworten diesen Leitfaden grundsätzlich, wobei sie zu einigen Empfehlungen teilweise unterschiedliche Standpunkte vertreten.

Beide Kommissionen haben zudem zu dieser Motion Stellung genommen. Die kantonale Kommission für schulische Betreuung und Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten unterstützt die Motion, wohingegen sie von der Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus verworfen wird. Diese unterschiedlichen Stellungnahmen verdeutlichen, dass die Meinungen zu diesem komplexen und umstrittenen Thema weit auseinandergehen.

Im Zusammenhang mit dem Tragen des Schleiers oder islamischen Kopftuchs von Schülerinnen in der obligatorischen Schule geht es nicht um die Frage, ob der Islam dies grundsätzlich vorschreibt. Vielmehr stellt sich die Frage, ob der Staat das Recht hat, den Schülerinnen zu verbieten, eine nach ihrer Auffassung den Anforderungen des Korans entsprechende Kopfbedeckung zu tragen. Es ist nicht Aufgabe des Staates zu bestimmen, welche religiöse oder soziale Bedeutung das Tragen des Kopftuchs oder Schleiers hat, oder in dieser Angelegenheit den Willen des Staates gegen den Willen der Eltern durchzusetzen. Hingegen hat er zu prüfen, ob dieses Verhalten mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit einem geordneten und effizienten Unterricht vereinbar ist.

Eine genaue Prüfung der Rechtsquellen – internationale Übereinkommen, die die Schweiz unterzeichnet hat (Europäische Menschenrechtskonvention, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Übereinkommen über die Rechte des Kindes), eidgenössische und kantonale verfassungsrechtliche Bestimmungen, Rechtsentscheide – erlaubt den Schluss, dass ein allgemeines Verbot für das Tragen des Kopftuchs von Schülerinnen in der Primarschule in unserem Land und in unserem Kanton rechtlich gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit der betreffenden Schülerinnen verstossen würde. Die Motionärin zitiert aus einem Entscheid des Bundesgerichts, in dem es um das Tragen des Kopftuchs durch eine Lehrerin und nicht eine Schülerin geht. Die EKSD hat stets den Standpunkt vertreten, dass das Tragen des Kopftuchs durch eine Lehrerin nicht vertretbar ist. Dieser Standpunkt deckt sich mit der Haltung des Bundesgerichts wie auch mit derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der den Entscheid des Bundesgerichts bekräftigt hat. Man kann jedoch die auf die Situation einer Lehrerin bezogene Argumentation, die sich in einem Sonderstatusverhältnis gegenüber dem Staat befindet, nicht auf die Situation einer Schülerin muslimischen Glaubens übertragen, die ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Öffentlichkeit offener zum Ausdruck bringen kann als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates in der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Klar ist, dass das Tragen eines Schleiers, der das Gesicht bedeckt, nicht gestattet ist, da dieser eine gute Verständigung zwischen Schülerinnen und Lehrperson beeinträchtigen würde. Zudem ist eine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen nicht gerechtfertigt, wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 24. Oktober 2008 festgehalten hat.

Die Motion ist daher aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Darüber hinaus ist der Staatsrat der Ansicht, dass ein allgemeines Verbot des Kopftuchs an der Primarschule unangebracht

wäre, da dies bei vielen Menschen muslimischen Glaubens das Gefühl der sozialen Ausgrenzung verstärken würde. Solche Ausgrenzungserfahrungen haben oft zur Folge, dass sich die Betroffenen von der Gesellschaft zurückziehen, an den Rand gedrängt werden oder sich von vornherein nicht um eine Integration bemühen. Ein solches Verbot würde somit die gegenseitigen Missverständnisse vertiefen und die Integration der Angehörigen der betreffenden Gemeinschaften erschweren.

Entsprechend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 6. September 2010